

### **3. Zuwendungsempfänger**

<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts und kommunale Gebietskörperschaften, die als Festival- oder Konzertveranstalter ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig sind. <sup>2</sup>Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Bewilligungsjahres. <sup>3</sup>Je Veranstaltungsjahr und Antragsteller können höchstens zwei Förderanträge gestellt werden.